Lebendig begraben? Eine historische Spurensuche rund um das «Elende Kreuz» in Luzern

Der Kreuzstutz – Ausgangspunkt einer Spurensuche

Wer kennt sie nicht? Die überlebensgrosse Figur eines Mannes mit blauen Holzlatten in den Händen, welche den viel frequentierten Kreisel beim Kreuzstutz bei der Einfahrt in die Stadt ziert. Die Betonstatue zeigt den ehemaligen Strassenwart Heinz Gilli, welcher im lebendigen Quartier rund um den Kreisel tätig war.[1] Eine passende Kreiselkunst an einem Ort, der heute von Vielfalt und Gewerbe geprägt ist und zugleich an seine Vergangenheit als Arbeiterquartier erinnert. Das Gebiet rund um den Kreuzstutz hat sich über Jahrhunderte hinweg stark verändert und war Schauplatz ganz unterschiedlicher Geschichten. Geschichten über das bis 1948 in diesem Gebiet ansässige Gefängnis,[2] über den Bau der Eisenbahnlinie mitten durch das Gebiet im Jahr 1859,[3] aber auch Geschichten aus längst vergangenen Zeiten, wie dem Mittelalter, als Personengruppen und Einrichtungen an den Rand der Stadt in die damalige «St.-Jakob-Vorstadt» verlagert wurden.[4] Eine der Geschichten aus dieser längst vergangenen Zeit wird das Zentrum dieses Berichtes sein, womit sich ein kurzer Blick auf diese Gegend im Spätmittelalter lohnt.



Abb. 1: Die Skulptur des ehemaligen Strassenwarts Heinz Gilli im Kreisel beim Kreuzstutz in Luzern (Quelle: Luzerner Zeitung, Foto: Nadia Schärli)

Einfache Menschen, herumreisende Pilger, Hufgetrappel; dies würde man wohl sehen und hören, wenn man sich im Spätmittelalter im Gebiet rund um den heutigen Kreuzstutz und in Richtung Stadt aufhielte. Das Quartier war damals schon ein Durchgangsort, um in die mittelalterliche Stadt Luzern zu gelangen. Beim Durchqueren der Vorstadt träfe man unter anderem auf ein Siechenhaus, verschiedene Krankenhäuser, eine kleine Kapelle sowie Armenunterkünfte – Einrichtungen, die man typischerweise am Stadtrand vorfand.[5] Doch beim Gang durch diese Vorstadt hätte man vielleicht immer noch das Bild im Kopf, welches kurz vor dem Betreten der Vorstadt durch das Sentitor ins Auge stach: die

[1] SRF: *Baselstrasse in Luzern – Hier will man ganz schnell wieder weg*.
[2] Untergrundgang Luzern, *Niedrige Mieten – dafür viel Lärm und Gestank*.
[3] Manser u.a., *Richtstätte und Wasenplatz in Emmenbrücke (16.-19. Jahrhundert)*, S. 217.
[4] Ragaz, *Luzern im Spiegel der Diebold-Schilling-Chronik 1513-2013*, S. 183
[5] Ebd.

städtische Richtstätte am Ufer der Reuss, ausgestattet mit einem kleinen Podest, auf welchem Todesstrafen für alle gut sichtbar und zur Abschreckung ausgeführt wurden.[6]

Frühere Quellen berichten von zahlreichen Hinrichtungen, die auf dieser Richtstätte vollzogen wurden. Eine überlieferte Geschichte aus diesem Gebiet jedoch erscheint rätselhaft und wirft mehr Fragen auf, als sie beantworten kann. Diese Überlieferung liefert Hinweise auf eine Hinrichtung besonders grausamer Art, die in früheren Zeiten im Gebiet rund um den Kreuzstutz stattgefunden haben soll, genauer gesagt ungefähr an der Abzweigung der heutigen Bern- und Baselstrasse beim Kreisel, also ganz in der Nähe der eingangs erwähnten Skulptur.[7]



Abb. 2: Darstellung der Luzerner Richtstätte mit verschiedenen Formen der Todesstrafe in der Luzerner Chronik von Diebold Schilling

Woher kommt die Überlieferung? Wer hat sie verfasst und wie geht man vor, wenn man auf eine solche Quelle stösst?

Die rätselhafte Überlieferung des Renward Cysat

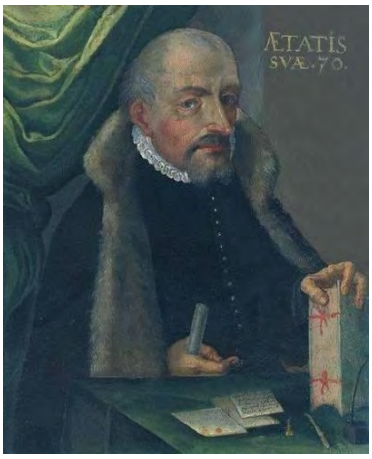


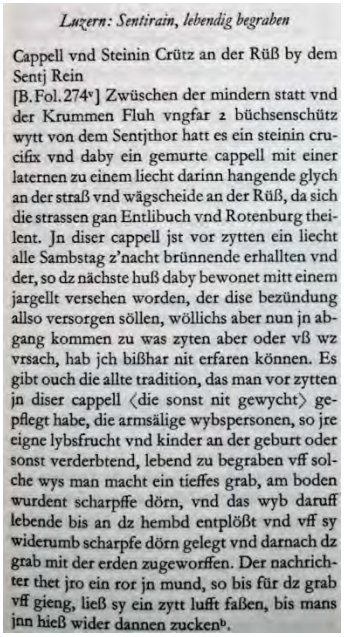
Abb. 3: Porträt des Luzerner Stadtschreibers Renward Cysat

Die rätselhafte Quelle stammt von niemand geringerem als dem bekannten Luzerner Stadtschreiber Renward Cysat (1545–1614).[8] In seinen Aufzeichnungen berichtet Cysat von einer *«Cappell»*, die sich *« … an der strass und wägscheide an der Rüss, da sich die strassen gan Entlibuch und Roteburg theilent»* befand, also eben an der Weggabelung der Baselstrasse und Bernstrasse beim Kreuzstutz.[9] Weiter schreibt Cysat, dass es wohl eine alte Tradition gab, in dieser beschriebenen Kapelle Frauen, welche ihre Kinder *«verderbtend»*, also umbrachten, als Strafe lebendig zu begraben. Im Anschluss daran beschreibt Cysat sehr detailreich, wie diese Hinrichtungen ausgeführt wurden.[10] Diese Geschichte wurde später, im Jahr 1785, auch vom Historiker J.A.F. Balthasar in seinen «Historischen, Topographischen und Oekonomischen Merkwürdigkeiten des Kantons Luzern» zitiert, in

[6] Ebd.
[7] Cysat, *Collectanea zur Geschichte der Stadt Luzern*, bearb. von Josef Schmid, S. 1123–1124.
[8] Historisches Lexikon der Schweiz, *Renward Cysat*.
[9] Cysat, *Collectanea zur Geschichte der Stadt Luzern*, bearb. von Josef Schmid, S. 1123–1124.
[10] Ebd.

denen die Kapelle als *«zum elenden Kreuze genannt»* beschrieben wird.[11] Aber wer genau war Cysat und wie zuverlässig sind seine Aufzeichnungen?

Renward Cysat prägte die Geschichtsschreibung Luzerns wie kaum eine andere Person seiner Zeit. Als Stadtschreiber hielt er nicht nur politische Ereignisse fest, sondern beobachtete auch das Alltagsleben seiner Mitmenschen. Dabei interessierte er sich neben Politik und Kriegen auch für das Leben der «gemeinen Menschen», das in seinen Aufzeichnungen ebenfalls sichtbar wird. Ohne solche Aufzeichnungen wären Überlieferungen wie jene vom lebendigen Begraben heute vermutlich nicht mehr greifbar. Cysats Aufzeichnungen prägen das historische Gedächtnis der Stadt bis heute und gelten unter Historiker*innen als unverzichtbare Grundlage für die Erforschung der frühneuzeitlichen Geschichte Luzerns.



Luzern: Sentirain, lebendig begraben

Cappell vnd Steinin Crütz an der Rüß by dem Sentj Rein
[B. Fol. 274v] Zwüschen der mindern statt vnd der Krummen Fluh vngfar 2 büchsenschütz wytt von dem Sentjthor hatt es ein steinin crucifix vnd daby ein gemurte cappell mit einer laternen zu einem liecht darinn hangende glych an der straß vnd wägscheide an der Rüß, da sich die strassen gan Entlibuch vnd Rotenburg theilent. Jn diser cappell jst vor zytten ein liecht alle Sambstag z'nacht brünnende erhallten vnd der, so dz nächste huß daby bewonet mitt einem jargellt versehen worden, der dise bezündung allso versorgen söllen, wöllichs aber nun jn abgang kommen zu was zyten aber oder vß wz vrsach, hab jch bißhar nit erfaren können. Es gibt ouch die allte tradition, das man vor zytten jn diser cappell ⟨die sonst nit gewycht⟩ gepflegt habe, die armsälige wybspersonen, so jre eigne lybsfrucht vnd kinder an der geburt oder sonst verderbtend, lebend zu begraben vff solche wys man macht ein tieffes grab, am boden wurdent scharpffe dörn, vnd das wyb daruff lebende bis an dz hembd entplößt vnd vff sy widerumb scharpfe dörn gelegt vnd darnach dz grab mit der erden zugeworffen. Der nachrichter thet jro ein ror jn mund, so bis für dz grab vff gieng, ließ sy ein zytt lufft faßen, bis mans jnn hieß wider dannen zucken[b].

Abb. 4: Ausschnitt aus Renward Cysats Beschreibung der Kapelle beim Elenden Kreuz und der Überlieferung des lebendigen Begrabens

Dennoch stellen sich natürlich einige Fragen zur behandelten Quelle von Cysat. Wann ist die Quelle entstanden? Woher hatte Cysat diese Informationen? Mit welcher Intention hielt er sie schriftlich fest? Die Reihe an Fragen liesse sich noch erweitern. Besonders zentral ist im vorliegenden Fall die Frage nach der Zuverlässigkeit der Quelle. Kann man die Geschichte dieser «alten Tradition», wie Cysat es schreibt, als bare Münze nehmen? Diese Grundsatzfrage war der Stein des Anstosses für eine vertiefte Spurensuche. Bei dieser Spurensuche taucht man in eine für uns sehr weit entfernte Zeit ein und merkt, dass die Rechtsgeschichte des Kantons Luzern, der Schweiz und sogar des ganzen Römischen Reiches eine zentrale Rolle spielt.

Auf Spurensuche

Die erste Spur führt zurück zur Quelle, welche die Spurensuche überhaupt ausgelöst hat: dem Text von Renward Cysat. Wie bereits erwähnt, wirft der Text einige Fragen auf. So schreibt Cysat beispielsweise, *«Es gibt ouch die allte tradition, das man vor zytten **jn** diser cappell (…) gepflegt habe, die armsälige wybspersonen (…) lebend zu begraben (…)»*.[12] Gemäss alten Bildern und Stichen scheint die Kapelle sehr klein gewesen zu sein. Sich vorzustellen, dass man **in** dieser Kapelle ein Grab aushob, um eine Frau lebendig zu begraben, scheint schon allein aus Platzgründen doch eher abwegig. Daher stellt sich die Frage, ob bei der Transkription der Handschrift möglicherweise ein Lesefehler entstand und ursprünglich nicht von einer Hinrichtung *«in der cappell»*, sondern *«vor der cappell»*

[11] Balthasar, *Historische, Topographische und Oekonomische Merkwürdigkeiten des Kantons Luzern*, Dritter Theil, S. 83–84.
[12] Cysat, *Collectanea zur Geschichte der Stadt Luzern*, bearb. von Josef Schmid, S. 1123–1124.

die Rede war. Interessant ist, dass die Kapelle bereits in der Luzerner Chronik von Diebold Schilling (1511–1513), also knapp ein Jahrhundert vor Cysat, erwähnt wird. Auf einer Abbildung zu einer Geschichte über zwei Landstreicher, die den Opferstock der Franziskanerkirche geplündert haben sollen, ist die Kapelle beim «steinigen Kreuz» zudem klar zu erkennen.[13] Cysat ist somit nicht die einzige Quelle, die diese Kapelle erwähnt. Die Existenz der Kapelle erscheint damit historisch durchaus plausibel, da sie bereits bei Diebold Schilling erwähnt und später auch von Balthasar beschrieben wird.[14] In Cysats Text gibt es jedoch auch Hinweise auf den damaligen Standort der Kapelle. So schreibt er *«Zwüschen der mindern statt vnd der Krummen Fluh vngfar 2 büchsenschütz wytt von dem Sentjthor hatt es (...) ein gemurte cappell (...)»*.[15]Damit rückt nicht nur die Kapelle selbst, sondern auch ihr möglicher Standort in den Fokus der Spurensuche. So findet sich auch in Balthasars Text die Beschreibung, dass *« (...) an der Wegscheide der Littauer- und der Landstrasse eine alte kleine Kapelle (...) gestanden hat.»*.[16] Zeit also, die beschriebene Gegend auf alten Karten und Stichen genauer zu betrachten und mit modernen Karten zu vergleichen. Dies führt direkt zur zweiten Spur.



Abb. 5: Die Kapelle beim «steinigen Kreuz» in der Luzerner Chronik von Diebold Schilling

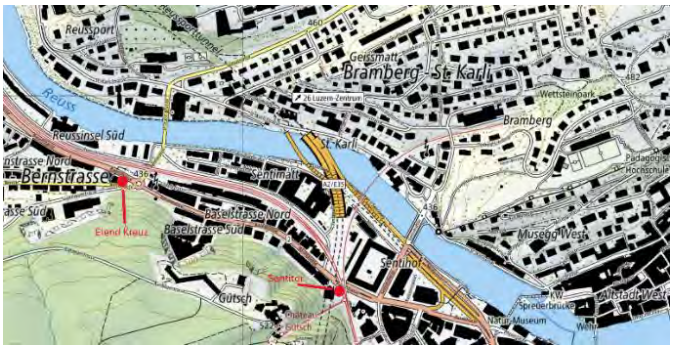


Abb. 6: Vermutete Lage der Kapelle zum Elenden Kreuz und des Sentitors auf einer aktuellen Karte von Luzern

[13] Diebold Schilling, *Luzerner Chronik*, fol. 515.
[14] Diebold Schilling, *Luzerner Chronik*, fol. 515; Balthasar, *Historische, Topographische und Oekonomische Merkwürdigkeiten des Kantons Luzern*, Dritter Theil, S. 83-84
[15] Cysat, *Collectanea zur Geschichte der Stadt Luzern*, bearb. von Josef Schmid, S. 1123-1124.
[16] Balthasar, *Historische, Topographische und Oekonomische Merkwürdigkeiten des Kantons Luzern*, Dritter Theil, S. 83–84.

Bei der Betrachtung einer der ältesten Pläne der Stadt Luzern, dem Martiniplan von Martin Martini von 1597, fällt auf, dass im von Cysat und Balthasar genannten Gebiet tatsächlich eine Kapelle zu erkennen ist – zumindest ein Kreuz ist deutlich sichtbar, ebenso ein kleines Gebäude direkt dahinter.[17] Der Martiniplan liefert damit einen weiteren Hinweis darauf, dass diese Kapelle tatsächlich existierte – auch wenn daraus noch nicht geschlossen werden kann, dass die beschriebenen Hinrichtungen tatsächlich stattfanden. Ein Blick auf die Richtstättenlandschaft um Luzern zeigt jedoch, dass die offizielle städtische Richtstätte in der Sentimatt lag, am Ufer der Reuss,[18] was wiederum die Frage aufwirft, weshalb die Hinrichtungen der genannten Frauen nicht auch dort stattgefunden haben, sondern bei der höher gelegenen und weiter entfernten Kapelle zum Elenden Kreuz. Eine mögliche Erklärung könnte in den örtlichen Gegebenheiten liegen, da sich die Richtstätte unmittelbar am Ufer der Reuss befand. Konkrete Hinweise darauf liegen jedoch nicht vor. Stärker begründen lässt sich hingegen eine zeitliche Erklärung. Die städtische Richtstätte im Senti war seit ungefähr der Mitte des 15. Jahrhunderts in Betrieb.[19] Cysat schrieb jedoch gegen Ende des 16. Jahrhunderts, dass es sich um eine «alte Tradition» handle. Möglich wäre daher, dass die Überlieferung auf eine Zeit vor der Inbetriebnahme der Richtstätte im Senti zurückgeht und die Hinrichtungen deshalb bei der Kapelle vollzogen wurden. Die Frage nach dem Ort der Hinrichtung führt zwangsläufig auch zur Frage nach den damaligen Rechtsvorstellungen und Strafpraktiken, und damit zur nächsten Spur.

[17] Martini, *Martiniplan von Luzern* (1597).
[18] Manser u.a., *Richtstätte und Wasenplatz in Emmenbrücke (16.–19. Jahrhundert)*, S. 21.
[19] Ragaz, *Luzern im Spiegel der Diebold-Schilling-Chronik 1513-2013*, S. 182



Abb. 7: Ausschnitt aus dem Martiniplan von 1597 mit dem Untersuchungsgebiet rund um den heutigen Kreuzstutz



Abb. 8: Vergrösserter Ausschnitt des Martiniplans mit der Kapelle und der Richtstätte im Untersuchungsgebiet

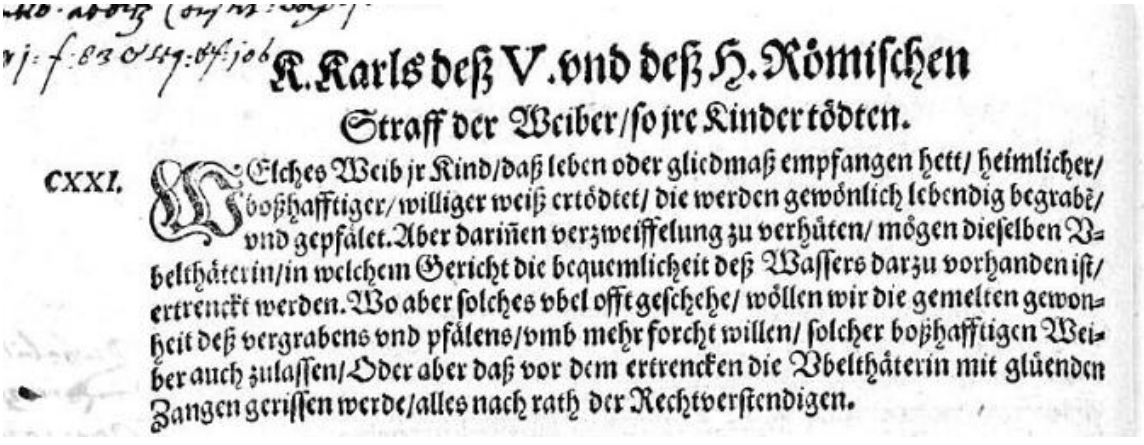
Für die vorliegende Fragestellung ist insbesondere von Interesse, wer in Luzern die Blutgerichtsbarkeit ausübte und über Leben und Tod entscheiden durfte. Nach den Freiherren von Rothenburg und Habsburgischen Vögten erhielt Luzern 1379 das Recht des Blutbanns und der Rat organisierte die Justiz zunehmend selbst.[20] Einer Quelle ist sogar zu entnehmen, dass die Stadt Luzern 1416 einen Henker aus Zürich entschädigte und dessen Entlohnung für verschiedene Hinrichtungsarten genau regelte.[21] Die Strafjustiz lag also faktisch in städtischer Hand. Ein besonders aufschlussreicher Hinweis findet sich in der Constitutio Criminalis Carolina (kurz Carolina) von 1532, dem Strafgesetzbuch Kaiser Karls V.[22] Die Carolina gilt als das erste allgemeine deutsche Strafgesetzbuch. Karl V. schuf damit auf der Grundlage bereits bestehender Strafbestimmungen eine einheitliche Regelung für das gesamte Heilige Römische Reich. In diesem Strafgesetzbuch ist tatsächlich die Todesstrafe des lebendigen Begrabens bei Kindsmord festgehalten.[23] Obwohl der Einfluss der Carolina in der Schweiz umstritten ist, zeigt sie, dass die Strafe des lebendigen Begrabens im damaligen Recht grundsätzlich vorgesehen war. Die Strafjustiz folgte klaren Abläufen: Der Rat entschied über Tod oder Leben, der Scharfrichter vollzog die Urteile. Solche Fälle wurden zudem in Protokollen festgehalten, die grösstenteils bis heute erhalten geblieben sind. Damit eröffnet sich eine weitere Spur: Findet sich in den Ratsprotokollen ein Fall von Kindsmord, bei dem die Todesstrafe des lebendigen Begrabens tatsächlich vollzogen wurde?


Peinlich Halßgericht.

Des Aller durchleuchtigste Großmächtigsten / vnüberwindtlichsten Keyser Carols deß Fünfften / vnd deß Heyligen Römischen Reichs peinlich Gerichts Ordnung / auff den Reichstägen zu Augspurg vnd Regenspurg in jaren dreyssig / vnd zwey vnd dreyssig gehalten / auffgericht vnd beschlossen.

Getruckt zu Franckfurt am Mayn / &c. im Jar 1577.

Abb. 9: Titelblatt der Constitutio Criminalis Carolina


K. Karls deß V. vnd deß H. Römischen Straff der Weiber / so jre Kinder tödten.

CXXI. Welches Weib jr Kind / daß leben oder gliedmaß empfangen hett / heimlicher / boßhafftiger / williger weiß ertödtet / die werden gewönlich lebendig begrabē / vnd gepfälet. Aber dariñen verzweiffelung zu verhüten / mögen dieselben Vbelthäterin / in welchem Gericht die bequemlicheit deß Wassers darzu vorhanden ist / ertrenckt werden. Wo aber solches vbel offt geschehe / wöllen wir die gemelten gewonheit deß vergrabens vnd pfälens / vmb mehr forcht willen / solcher boßhafftigen Weiber auch zulassen / Oder aber daß vor dem ertrencken die Vbelthäterin mit glüenden Zangen gerissen werde / alles nach rath der Rechtverstendigen.

Abb. 10: Ausschnitt aus Artikel 131 der Constitutio Criminalis Carolina zur Bestrafung von Kindsmord

[20] Historisches Lexikon der Schweiz, *Gerichtswesen*.
[21] Wanner, *Stadt und Territorialstaat Luzern. Satzungen und andere normative Quellen (bis 1425)*, S. 211.
[22] Constitutio Criminalis Carolina (1532)
[23] Constitutio Criminalis Carolina (1532), Art. 131

Bei mehreren Besuchen im Staatsarchiv Luzern wurden gezielt Rats- und Malefizprotokolle auf Hinweise zu Kindsmordfällen untersucht. Die Protokolle wurden äusserst detailliert geführt und dokumentieren die Verfahren teilweise sehr genau. Zudem zeigt sich, dass sich beschuldigte Frauen sogenannten «peinlichen Befragungen» unterziehen mussten, also Verhören, mit denen ein Geständnis erlangt werden sollte. Waren sie geständig, so wurde die Strafe ausgesprochen und in der Regel öffentlich vollzogen. Besonders aufschlussreich ist eine Gerichtsakte von 1597, also aus der Zeit Cysats. Sie belegt, dass eine Frau wegen Kindsmords hingerichtet wurde; die Todesstrafe wurde durch Ertränken in der Reuss vollzogen.[24] Es konnte jedoch kein Fall gefunden werden, der darauf hindeutet, dass die thematisierte Art von Todesstrafe (lebendig begraben) tatsächlich vollzogen wurde – allerdings wurden auch nicht sämtliche Akten gesichtet. Ebenfalls interessant erscheint, dass für den Raum Schaffhausen ein Fall des lebendigen Begrabens überliefert ist.[25] Wie lassen sich diese Hinweise nun einordnen?

Die historische Plausibilität der Überlieferung bei Cysat scheint durch die obengenannten Spuren grundsätzlich gegeben. Dennoch fehlen klare Beweise, Hinweise gibt es jedoch einige. Vieles in diesem Fall scheint plausibel. Die Quellenlage ist jedoch widersprüchlich und es gibt Lücken in den Akten und Archiven. Dies wirft wiederum neue Fragen und Widersprüche auf, die unbedingt berücksichtigt und geklärt werden müssen.

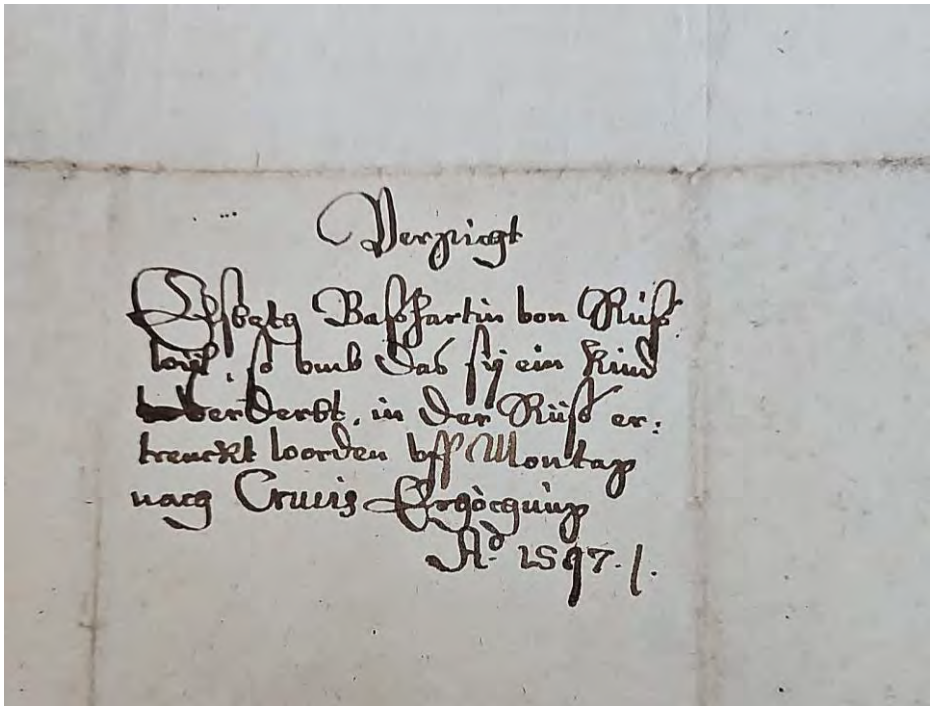


Abb. 11: Ausschnitt aus einer Luzerner Gerichtsakte zu einem Kindsmordfall von 1597

[24] Staatsarchiv Luzern, AKT A1 F6 SCH 831, *Mord und Totschlag, Kindsmord (homicidium)*.
[25] Denzel, *Kindsmord im Schaffhauser Mittelalter* (2018).

CHRONOLOGIE

Spurensuche

Die wichtigsten lokalen Ereignisse und historischen Entwicklungen rund um das Elende Kreuz auf einen Blick.

1379
BLUTBANN

Luzern erhält das Recht des Blutbanns. Der Stadtrat entscheidet über Leben und Tod.

1416
ERSTER BELEG EINES HENKERS

Die Stadt Luzern entschädigt einen Henker aus Zürich für die Vollstreckung von Todesurteilen.

UM 1450
ERFINDUNG DES BUCHDRUCKS

Die neue Technik ermöglicht die weite Verbreitung von Chroniken, Karten und Gesetzestexten wie der Carolina.

1449–1462
NEUE RICHTSTÄTTE

Vermutlich wird in dieser Zeit die neue Richtstätte in der Sentimatt eröffnet.

1499
SCHWABENKRIEG

Die Eidgenossenschaft gewinnt gegenüber dem Heiligen Römischen Reich an Eigenständigkeit.

1511–1513
ERSTES BILD DER KAPELLE

In Diebold Schillings Luzerner Chronik ist die Kapelle beim «steinigen Kreuz» erstmals auf einer Abbildung zu sehen.

1532
CONSTITUTIO CRIMINALIS CAROLINA

Das erste allgemeine Strafgesetzbuch des Heiligen Römischen Reichs regelt das lebendige Begraben bei Kindsmord.

1597
DER MARTINIPLAN

Die Kapelle beim Elenden Kreuz ist auf einer der ältesten Darstellungen Luzerns zu erkennen.



1597
GERICHTSAKTE KINDMSORD

Eine Gerichtsakte dokumentiert die Hinrichtung einer Frau wegen Kindsmords durch Ertränken in der Reuss.

UM 1600
CYSATS ÜBERLIEFERUNG

Der Luzerner Stadtschreiber überliefert die Geschichte vom lebendigen Begraben beim Elenden Kreuz.

1785
BALTHASARS BESCHREIBUNG

Die Kapelle zum Elenden Kreuz und die Überlieferung des lebendigen Begrabens werden erneut erwähnt.

HEUTE
DER KREUZSTUTZ IM WANDEL

Die Kapelle ist längst verschwunden. Die Betonstatue des Strassenwarts Heinz Gilli prägt heute den Kreisel.



Grenzen historischer Rekonstruktion

Was die skizzierte Spurensuche natürlich hauptsächlich erschwert, sind die schwierige Quellenlage sowie die zeitaufwändige und herausfordernde Archivarbeit. Glücklicherweise sind im Staatsarchiv Luzern sehr viele Quellen vorhanden und auch zugänglich – die schiere Menge der Quellen macht die Arbeit aber tatsächlich schwieriger, da eine vollständige Sichtung in der zur Verfügung stehenden Zeit kaum möglich ist. Ausserdem muss bedacht werden, dass die Quellen zu diesem Thema aus einer Zeit stammen, in der mangels Alternativen alles handschriftlich festgehalten wurde und eine Schrift verwendet wurde, die uns heute nicht mehr geläufig ist. Ein geübtes Auge kann diese Quellen zwar entziffern, dies ist jedoch mit erheblichem zeitlichem Aufwand verbunden. Dies wiederum zeigt deutlich, dass die Recherchearbeit von Historiker*innen nicht einfach daraus besteht, ein Buch aufzuschlagen und die Informationen zu lesen; vielmehr gleicht die Recherche einer Detektivarbeit und einer Spurensuche inmitten einer Vielzahl von Quellen. Hinzu kommt, dass bei jeder Quelle eine Quellenkritik durchgeführt werden sollte, um einordnen zu können, von wem die Quelle, wann, aus welchem Anlass und mit welcher Intention verfasst wurde. Nur so lässt sich beurteilen, wie zuverlässig die Informationen einer Quelle tatsächlich sind. Gerade bei sehr alten Quellen, wie im vorliegenden Fall, ist das von Bedeutung.

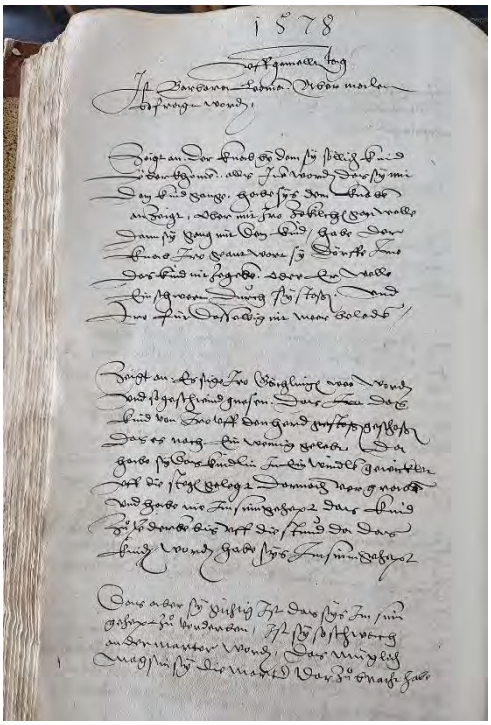


Abb. 12: Seite aus einer Luzerner Gerichtsakte von 1578 in frühneuzeitlicher Handschrift. Die schwer lesbare Schrift veranschaulicht eine zentrale Herausforderung der Archivarbeit.

Die für diese Spurensuche interessanten Quellen stammen aus dem Zeitraum ab 1400 bis ca. Mitte des 17. Jahrhunderts. Der untersuchte Zeitraum liegt also einige Jahrhunderte zurück, was neben den bereits erwähnten ungewohnten Handschriften weitere Schwierigkeiten mit sich bringt. So können weder Zeitzeug*innen aus dieser Zeit befragt werden, noch liegt dieser Zeitraum so nahe, dass man sich aus heutiger Zeit den Alltag von damals vorstellen könnte. Hinzu kommt, dass sich gesellschaftliche Gepflogenheiten, ethische Vorstellungen und soziale Gefüge in diesen rund 500 Jahren stark verändert haben, weshalb ein direkter Vergleich mit heute nur bedingt möglich ist. All das gilt es bei Quellen- und Archivarbeit immer zu beachten, besonders bei solch weit zurückliegenden Zeiträumen. Aber nicht nur die gesellschaftlichen Verhältnisse haben sich stark verändert, sondern auch die Örtlichkeiten.

Beim vorliegenden Thema spielen natürlich auch die räumlichen Gegebenheiten eine grosse Rolle. Wo fanden die angeblichen Todesstrafen statt? Wie sah es dort damals aus und welche Bedeutung hatte die Lage des Ortes? Solche Fragen sind heute oft nur schwer zu beantworten, da sich die damaligen Örtlichkeiten nur noch teilweise rekonstruieren lassen. Ausserdem haben Strassenbau, Überbauungen, Abrisse und Aufschüttungen die Landschaft über die Jahrhunderte hinweg stark verändert. Eine geographische oder topographische Rekonstruktion ist deshalb zwar teilweise möglich, aber enorm schwierig. Auch fehlende archäologische Untersuchungen bei umfassenden Erneuerungen oder Strassenbauten führen zu Lücken in der historischen Rekonstruktion, die sich nicht mehr schliessen lassen. Diese Lücken erschweren die Spurensuche zwar, machen aber auch deutlich, dass nicht alle Fragen zur Vergangenheit abschliessend beantwortet werden können. Ein gewisses Mass an Unsicherheit ist also nicht zu leugnen. Doch wie geht man damit um?



Abb. 13: Ausschnitt einer Karte von Luzern aus dem Jahr 1861 mit dem Gebiet rund um den heutigen Kreuzstutz.



Abb. 14: Ausschnitt einer aktuellen Karte von Luzern mit dem Gebiet rund um den heutigen Kreuzstutz.

Dass der Umgang mit Quellen schwierig ist, wurde aufgezeigt. Gleichzeitig wurde deutlich, dass sich manche Fragen beantworten lassen, während andere offenbleiben. Ausserdem spielt es auch eine Rolle, wer eine Quelle bearbeitet und analysiert, denn: Quellenarbeit ist immer auch Interpretationsarbeit, weshalb verschiedene Deutungen einer Quelle möglich sind. Bei solch alten Quellen gleicht die Arbeit oft dem Rekonstruieren von Fragmenten, ähnlich wie in der Archäologie, wenn eine beschädigte Vase gefunden wird, die zunächst aus vielen einzelnen Teilen wieder zusammengesetzt werden muss. Gerade bei der Frage, ob die von Cysat beschriebenen Hinrichtungen tatsächlich stattgefunden haben, werden diese Grenzen historischer Rekonstruktion besonders deutlich. Besonders wichtig zu verstehen ist, dass wir die Frage nach «Wie war es wirklich?» nie abschliessend werden beantworten können. Diese Schwierigkeiten der Rekonstruktion erzählen eigentlich selbst etwas über Geschichte, nämlich, dass Geschichte immer nur aus den verfügbaren Quellen rekonstruiert werden kann und deshalb eine Annäherung an die Vergangenheit bleibt. Zeit für einen letzten umfassenden Blick auf die vorliegende Spurensuche.

Fazit: Was bleibt?

Die intensive und spannende Spurensuche zum Thema «Lebendig Begraben» von Frauen im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit in Luzern ist verständlicherweise nicht abgeschlossen. Es stellt sich vielmehr die Frage, ob eine solche Spurensuche überhaupt je vollständig abgeschlossen werden kann. Festhalten lässt sich jedoch, dass es einige Hinweise gibt, die darauf hindeuten, dass die Überlieferung bei Cysat einen historischen Kern haben könnte. Es konnte rekonstruiert werden, dass es die Kapelle zum Elenden Kreuz tatsächlich gab und ihr Standort zumindest annähernd lokalisierbar ist, da sie in mehreren unabhängigen Quellen erwähnt und auch auf alten Stichen und Plänen ersichtlich wird. Die Spurensuche lieferte jedoch nicht nur Hinweise zur eigentlichen Fragestellung, sondern eröffnete auch spannende Einblicke in die Rechtsgeschichte und Strafpraxis des damaligen Luzerns. Nichtsdestotrotz bleiben nach der Spurensuche viele Fragen offen, da sich nicht alle Lücken in den Quellen schliessen lassen. Dennoch könnte eine vertiefte Weiterarbeit am Thema neue Erkenntnisse liefern und vielleicht sogar neue Fragen aufwerfen.

Die Spurensuche zeigt, dass sich Vergangenheit häufig nur bruchstückhaft rekonstruieren lässt. Im vorliegenden Fall wurden bisher keine eindeutigen Beweise gefunden. Gleichzeitig kann aber auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Überlieferung bei Cysat einen historischen Kern hat. Geschichte ist immer fragmentarisch und beruht auf einer Rekonstruktion aus den noch vorhandenen Quellen. Dabei gilt zu beachten, dass Quellen (besonders aus dieser Zeit) meist aus einer bestimmten Bevölkerungsschicht stammen. So wird deutlich, dass die überlieferten Quellen vor allem die Sicht von Behörden, Gerichten und Chronisten wiedergeben. Die Stimmen der betroffenen Frauen selbst

sind hingegen kaum greifbar. Dies wirft zugleich die Frage auf, weshalb gewisse Geschichten, Orte und Quellen im Gedächtnis bleiben, während andere in Vergessenheit geraten oder gar nie weitererzählt wurden. Wir wissen letztlich nur, was überliefert und weitererzählt wurde. Welche Geschichten erhalten bleiben und welche verschwinden, hängt jedoch immer auch davon ab, wer sie erzählt und für erzählenswert hält.

Abschliessend kann festgehalten werden, dass trotz zahlreicher Erkenntnisse auch viele Fragen offenbleiben. Das ist jedoch keinesfalls problematisch, im Gegenteil. Davon lebt Geschichte, von offenen Fragen, von Nachfragen, vom Eintauchen in eine andere Zeit. Erst durch das Stellen von Fragen werden historische Themen und Gegebenheiten sichtbar. So hat auch die vorliegende Spurensuche gezeigt, dass sich hinter einem Ort wie dem Kreuzstutz Geschichten verbergen, die ohne Nachfragen wohl längst in Vergessenheit geraten wären.

Quellenverzeichnis

Balthasar, Joseph Anton Felix: *Historische, Topographische und Oekonomische Merkwürdigkeiten des Kantons Luzern*. Dritter Theil. Luzern 1789.

Constitutio Criminalis Carolina (1532). Digitale Ausgabe. https://ra.smixx.de/media/files/Constitutio-Criminalis-Carolina-1532.pdf [11.06.2026].

Cysat, Renward: *Collectanea zur Geschichte der Stadt Luzern*. Erster Band, Erster Teil. Bearbeitet von Josef Schmid. Luzern 1969.

Denzel, Alfred: *Kindsmord im Schaffhauser Mittelalter*. In: Schaffhauser Nachrichten, 3. März 2018. https://www.shn.ch/region/stadt/2018-03-03/kindsmord-im-schaffhauser-mittelalter [11.06.2026].

Historisches Lexikon der Schweiz: *Gerichtswesen*. https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/009634/2018-01-11/ [11.06.2026].

Historisches Lexikon der Schweiz: *Renward Cysat*. https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/011751/2005-03-15 [11.06.2026].

Manser, Jürg; Boschetti-Maradi, Adriano; Eggenberger, Peter; Fetz, Helene; Ruoff, Ulrich: *Richtstätte und Wasenplatz in Emmenbrücke (16.–19. Jahrhundert). Archäologische und historische Untersuchungen zur Geschichte von Strafrechtspflege und Tierhaltung in Luzern*. Basel 1992.

Martini, Martin: *Die Luzerner Stadtansicht von 1597 (Martiniplan).* Staatsarchiv Luzern. https://staatsarchiv.lu.ch/schaufenster/karten_stadtansichten/stadtansicht_martini [11.06.2026].

Ragaz, Stefan: *Luzern im Spiegel der Diebold-Schilling-Chronik 1513–2013*. Adligenswil 2013.

Schilling, Diebold: *Luzerner Chronik*. 1511–1513. https://www.e-codices.unifr.ch/de/kol/S0023-2/515 [11.06.2026].

SRF, *Baselstrasse in Luzern – Hier will man ganz schnell wieder weg*, https://www.srf.ch/sendungen/dok/baselstrasse-in-luzern-hier-will-man-ganz-schnell-wieder-weg [11.06.2026].

Untergrundgang Luzern, *Niedrige Mieten, dafür viel Lärm und Gestank. Die Entwicklung des Untergrund-Quartiers an der Baselstrasse*, https://untergrundgang.ch/niedrige-mieten-dafuer-viel-laerm-und-gestank/ [11.06.2026].

Wanner, Konrad (Bearb.): *Stadt und Territorialstaat Luzern. Satzungen und andere normative Quellen (bis 1425)*. Nach Vorarbeiten von Guy P. Marchal. (Die Rechtsquellen des Kantons Luzern, Erster Teil: Stadtrechte, Erster Band). Aarau 1998.

Archivquellen

Staatsarchiv Luzern, AKT A1 F6 SCH 831, Mord und Totschlag, Kindsmord (homicidium), 1470–1710.

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Die Skulptur des ehemaligen Strassenwarts Heinz Gilli im Kreisel beim Kreuzstutz in Luzern. Quelle: Luzerner Zeitung, Foto: Nadia Schärli, 05.08.2017. https://www.luzernerzeitung.ch/zentralschweiz/luzern/luzern-kreuzstutz-kreisel-ein-ort-fuer-kunst-und-proteste-ld.95811 [15.06.2026].

Abb. 2: Darstellung der Luzerner Richtstätte mit verschiedenen Formen der Todesstrafe. Quelle: Diebold Schilling, Luzerner Chronik, S. 352. Digitalisat: e-codices [15.06.2026].

Abb. 3: Porträt des Luzerner Stadtschreibers Renward Cysat. Quelle: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Artikel «Cysat, Renward», 15.03.2005. https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/011751/2005-03-15/ [15.06.2026].

Abb. 4: Ausschnitt aus Renward Cysats Beschreibung der Kapelle beim Elenden Kreuz und der Überlieferung des lebendigen Begrabens. Quelle: Cysat, Renward: *Collectanea zur Geschichte der Stadt Luzern*. Erster Band, Erster Teil. Bearbeitet von Josef Schmid. Luzern 1969.

Abb. 5: Die Kapelle beim «steinigen Kreuz». Quelle: Diebold Schilling, Luzerne Chronik, S. 515. Digitalisat: e-codices [15.06.2026].

Abb. 6: Vermutete Lage der Kapelle zum Elenden Kreuz und des Sentitors auf einer aktuellen Karte von Luzern. Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von Swisstopo (map.geo.admin.ch).

Abb. 7: Ausschnitt aus dem Martiniplan von 1597 mit dem Untersuchungsgebiet rund um den heutigen Kreuzstutz. Quelle: Martin Martini, *Martiniplan der Stadt Luzern* (1597). Digitalisat: Staatsarchiv Luzern.

Abb. 8: Vergrösserter Ausschnitt des Martiniplans mit der Kapelle zum Elenden Kreuz und der Richtstätte im Untersuchungsgebiet. Quelle: Martin Martini, *Martiniplan der Stadt Luzern* (1597). Digitalisat: Staatsarchiv Luzern.

Abb. 9: Titelblatt der *Constitutio Criminalis Carolina* (1577). Quelle: Wikimedia Commons, Kategorie «De Constitutio criminalis Carolina (1577)». https://commons.wikimedia.org/wiki/Category:De_Constitutio_criminalis_Carolina_(1577) [15.06.2026].

Abb. 10: Ausschnitt aus Artikel 131 der *Constitutio Criminalis Carolina* zur Bestrafung von Kindsmord. Quelle: Wikimedia Commons, Kategorie «De Constitutio criminalis Carolina (1577)». https://commons.wikimedia.org/wiki/Category:De_Constitutio_criminalis_Carolina_(1577) [15.06.2026].

Abb. 11: Ausschnitt aus einer Luzerner Gerichtsakte zu einem Kindsmordfall von 1597. Quelle: Eigenes Foto einer Quelle aus dem Staatsarchiv Luzern, AKT A1 F6 SCH 831, *Mord und Totschlag, Kindsmord (homicidium), 1470–1710*.

Abb. 12: Seite aus einer Luzerner Gerichtsakte von 1578 in frühneuzeitlicher Handschrift. Quelle: Eigenes Foto einer Quelle aus dem Staatsarchiv Luzern, AKT A1 F6 SCH 831, *Mord und Totschlag, Kindsmord (homicidium), 1470–1710*.

Abb. 13: Ausschnitt einer Karte von Luzern aus dem Jahr 1861 mit dem Gebiet rund um den heutigen Kreuzstutz. Quelle: Swisstopo (map.geo.admin.ch), historische Kartenansicht 1861.

Abb. 14: Ausschnitt einer aktuellen Karte von Luzern mit dem Gebiet rund um den heutigen Kreuzstutz. Quelle: Swisstopo (map.geo.admin.ch), aktuelle Kartenansicht.